



Übersetzung

STAATSRAT

# Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 66.377/1

vom 9. Juli 2019

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Dezember 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Inspektionsdiensten im Rahmen der Zuständigkeiten im Bereich der Familienleistungen‘

Am 19. Juni 2019 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Regierung darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 5. August 2019 verlängert wurde<sup>(\*)</sup>, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Dezember 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Inspektionsdiensten im Rahmen der Zuständigkeiten im Bereich der Familienleistungen‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Kammer am 4. Juli 2019 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Chantal BAMPS und Wouter PAS, Staatsräte, und Wim GEURTS, Greffier.

Die Berichte wurden von Brecht STEEN, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 9. Juli 2019 abgegeben.

\*

---

<sup>(\*)</sup> Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage<sup>1</sup> sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

### TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der vorliegende Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, dem Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Dezember 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuzustimmen, mit dem – wie in dessen Titel angegeben wird – die Zusammenarbeit zwischen den über die Regelung im Bereich der Familienleistungen Aufsicht führenden Inspektionsdiensten, insbesondere das Ersuchen um Zusammenarbeit eines anderen zuständigen Inspektionsdienstes und die Austauschbarkeit der Feststellungen der verschiedenen Inspektionsdienste, geregelt wird.

Außer einigen Begriffsbestimmungen (Artikel 1) enthält das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Dezember 2018 den Grundsatz, dem zufolge die zuständigen Inspektionsdienste um die Zusammenarbeit der Inspektionsdienste einer anderen Gebietskörperschaft ersuchen können, die die Informationen kostenlos zur Verfügung stellen (Artikel 2), den Grundsatz, dem zufolge ein Inspektionsdienst Feststellungen, die die Anrechte auf Familienleistungen einer anderen Gebietskörperschaft beeinflussen können, dem in dieser Gebietskörperschaft zuständigen Inspektionsdienst meldet (Artikel 3), und den Grundsatz, dem zufolge die Feststellungen eines Inspektionsdienstes einer anderen Gebietskörperschaft den gleichen Rechtswert wie die des eigenen Inspektionsdienstes haben (Artikel 4). Das Zusammenarbeitsabkommen regelt auch das Inkrafttreten (Artikel 5) und die Dauer des Zusammenarbeitsabkommens (Artikel 6).

### FORMVORSCHRIFTEN

3. Angesichts der Natur der Angelegenheit betreffen die Artikel 2 bis 4 des Zusammenarbeitsabkommens möglicherweise die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)‘ in Verbindung mit Artikel 57 Absatz 1 c) und mit der Begründungserwägung 96 dieser Verordnung muss die Aufsichtsbehörde – in diesem Fall die im Gesetz vom 3. Dezember 2017 ‚zur Schaffung der Datenschutzbehörde‘ erwähnte Datenschutzbehörde – bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für von einem nationalen Parlament

---

<sup>1</sup> Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regelungsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen, konsultiert werden.

Diese Formvorschrift muss noch eingehalten werden.

## UNTERSUCHUNG DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

### Artikel 2 und 3

4. Die Ermächtigungen an die Regierungen der Gebietskörperschaften, um „weitere Modalitäten für die [...] Zusammenarbeit fest[zulegen]“ (Artikel 2 und 3) dürfen selbstverständlich nicht dazu führen, dass die Regierungen wesentliche Elemente der dem Dekret- und Ordonnanzgeber vorbehaltenen Angelegenheiten regeln können, z.B. wenn Maßnahmen das Recht auf den Schutz des Privatlebens berühren.

### Artikel 5

5. Gemäß Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommens „wird [dieses Zusammenarbeitsabkommen] mit dem 1. Januar 2019 - nach der Billigung durch die beteiligten Regierungen und der Unterzeichnung durch alle Parteien - wirksam“.

Gemäß Artikel 92bis § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ wird das Zusammenarbeitsabkommen, dessen Zustimmung beabsichtigt wird, erst wirksam, nachdem die zuständigen Gesetzgeber ihm zugestimmt haben. Es genügt also nicht, dass die betroffenen Regierungen das Zusammenarbeitsabkommen gebilligt haben und die Parteien es unterzeichnet haben, damit das Zusammenarbeitsabkommen wirksam wird. Das Zusammenarbeitsabkommen kann erst dann wirksam werden, nachdem alle zuständigen Gesetzgeber ihm zugestimmt haben.

Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommens soll infolgedessen bestimmen, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen mit dem 1. Januar 2019 – nach der Veröffentlichung des letzten Zustimmungsakts durch die Normgeber der Vertragsparteien – wirksam wird.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY